
Gestaltungsvertrag VEG-NV-01804
über die Zuwegung zum
MUEG-Projekt „Mineralstoffdeponie Profen-Nord“
vom 28. Januar 2015

Die

Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH
Glück-Auf-Straße 1
06711 Zeitz

– nachfolgend **MIBRAG** genannt –

und die

MUEG Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgung GmbH
Geiseltalstraße 1
06242 Braunsbedra

– nachfolgend **MUEG** genannt –

schließen nachfolgende Vereinbarung:

Präambel

In Anknüpfung an die am 31. Juli 2014 geschlossene Vereinbarung über die Grundlagen der Zusammenarbeit im Rahmen des MUEG-Projektes „Mineralstoffdeponie Profen-Nord“ nebst Sideletter zur Vereinbarung schließen MIBRAG und MUEG unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafter der MUEG zum Gesamtvorhaben „Mineralstoffdeponie Profen-Nord“ sowie dem Vorbehalt der Ausreichung des Planfeststellungsbeschlusses zum Vorhaben „Mineralstoffdeponie Profen-Nord“ folgenden Gestaltungsvertrag zur bestimmten und eindeutigen Regelung der Zuwegung/Zufahrt zur Deponiefläche bei Mitnutzung von Betriebswegen der MIBRAG:

1 Mitnutzung der Zufahrt/ Zuwegung ab Abzweig Domsen

- 1.1 MIBRAG gestattet der MUEG die vorhandene Zufahrt/ Zuwegung mit einer Flächengröße von ca. 1,1 ha ab Abzweig Domsen (K 2197) bis zur geplanten Deponiefläche, dargestellt in der Anlage 1 Lageplan 1, befristet bis Ende 2018, längstens jedoch bis zur Durchführung der der bergbaulichen Inanspruchnahme vorgelagerten Maßnahmen zur Baufeldfreimachung, wie z. B. Kampfmittelsuche, archäologische Grabungen/Untersuchungen, Rückbau, uneingeschränkt als Zufahrtsstraße mit zu nutzen.
- 1.2 Diese Zufahrt/Zuwegung steht infolge des planmäßigen Fortschreitens des Tagebaus Profen, Abbaufeld Domsen, voraussichtlich ab dem Jahr 2019 nicht mehr zur Benutzung zur Verfügung.
- 1.3 Basierend auf den Angaben der MUEG lt. Email vom 26. Januar 2015 an die MIBRAG, Anlage 2, wird ein werktägliches Verkehrsaufkommen von zwei bis drei 40-Tonner-LKW/Stunde bei einer LKW-Ladekapazität von 25 Tonnen prognostiziert. Daraus ergeben sich mindestens bis zu 96 LKW-Fahrbewegungen pro Werktag.

R

S
E

Gestaltungsvertrag VEG-NV-01804 über die Zuwegung
zum MUEG-Projekt „Mineralstoffdeponie Profen-Nord“ vom 28. Januar 2015

MIBRAG schließt eine Haftung für die Geeignetheit des bestehenden, wie es steht und liegt, Zuwegungssystems für den Nutzungsumfang und –zweck der MUEG aus, da das Wegesystem nicht für die benannten Fahrbewegungen im Schwerlastverkehr errichtet wurde. Der MUEG ist der vorhandene Zustand des Betriebswegesystems umfassend bekannt.

- 1.4 MIBRAG tritt alle im Zusammenhang mit den Verkehrssicherungspflichten bestehenden Anforderungen und Aufgaben an die dies annehmende MUEG ab. MUEG stellt die MIBRAG von Haftungsansprüchen, die aus dem Zustand und Nutzung des Zuwegungssystems für MUEG-eigene Zwecke resultieren, umfassend frei. MUEG haftet ausschließlich und unter eigener Kostenlast für die Herstellung und Erhaltung der Benutzbarkeit der Betriebswege für den angestrebten Schwerlastverkehr. Die Tragweite dieser Regelung ist der MUEG hinreichend bekannt.
- 1.5 Alle Teilstrecken sind durch MUEG und die in ihrem Auftrag tätigen Erfüllungsgehilfen einschließlich der Dritten so zu nutzen, dass Beeinträchtigungen und Beschädigungen der Natur, des Wassers und der Luft ausschließlich im Umfang des gesetzlich Zulässigen erfolgen. Umweltbeeinträchtigungen, insbesondere die Verursachung von schädlichen Bodenveränderungen sowie die Gefährdung des Grundwassers, sind untersagt. Dies gilt unabhängig von den Eigentumsverhältnissen am Nutzungsumfang.
- 1.6 Errichtung von Straßenbegrenzungseinheiten an Gefahrenstellen, wie z. B. Leitplanken, Vornahme von Markierungsarbeiten einschließlich der Beschilderung, Vorhalten von Ausweichstellen aufgrund einschlägiger gesetzlicher Regelung liegen im Aufgaben- und Erfüllungsumfang ausschließlich der MUEG.

2 Mitnutzung der Zufahrt/ Zuwegung aus südlicher Richtung

- 2.1 Ab dem betriebsbedingten Entfallen der unter Ziffer 1 geregelten Zufahrt/Zuwegung ab Abzweig Domsen gestattet MIBRAG der MUEG die uneingeschränkte Zufahrt über ihren offenen Tagebauraum aus südlicher Richtung (L 191, Stellwerk 19). Mit dieser Nutzung ist ein Flächenumfang von ca. 9 ha verbunden, Anlage 3 – Lageplan 2.
- 2.2 Das zu diesem Zeitpunkt vorhandene MIBRAG-eigene Betriebswegesystem ist für das von der MUEG prognostizierten Verkehrsaufkommen lt. Ziffer 1.3 nicht ausgelegt. Sofern MUEG entscheidet, den Streckenverlauf insgesamt bzw. Teilstrecken davon neu zu errichten, auszubauen oder zu ertüchtigen, um die angestrebte Verkehrsbelastung gesichert herzustellen, hat MUEG unter Berücksichtigung eines angemessenen zeitlichen Vorlaufs alle erforderlichen planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen einzuholen und der MIBRAG zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Baurealisierung sowie dessen zeitliche Koordinierung sind ausdrücklich mit der MIBRAG einvernehmlich abzustimmen. Dies ist erforderlich, um den Tagebaubetrieb der MIBRAG nicht zu behindern. Bauherr ist MUEG.
- 2.3 Zu keinem Zeitpunkt darf weder die Bauplanung und -durchführung noch das werktägliche Verkehrsaufkommen zu einer Be- oder Verhinderung der unternehmerischen Tätigkeit der MIBRAG führen.
- 2.4 MIBRAG weist ausdrücklich darauf hin, dass die vorhandene Zuwegung durch bergbaulich in Anspruch genommenes, noch nicht für eine nachsorgefreie Nutzung geschaffenes Gelände führt. Insoweit haftet MIBRAG weder für die Geeignetheit der Betriebswege noch für das Vorhandensein eines festen, bebaubaren Untergrundes.

Br



Gestaltungsvertrag VEG-NV-01804 über die Zuwegung
zum MUEG-Projekt „Mineralstoffdeponie Profen-Nord“ vom 28. Januar 2015

- 2.5 Gleichfalls gelten die unter den Ziffern 1.4, 1.5 und 1.6 getroffenen Regelungen uneingeschränkt fort.

3 Kosten und Gebühren, Errichtung und Unterhaltung

- 3.1 Auf der Grundlage der Vereinbarung vom 31. Juli 2014 trägt die MUEG alle Kosten und Gebühren aus und im Zusammenhang mit der Errichtung der Zufahrten nach Ziffer 1. und 2. dieses Gestaltungsvertrags sowie deren späteren Rückbau. Dies gilt ebenso für alle laufenden Kosten der Unter- und Erhaltung sowie die der Verkehrssicherungspflichten.
- 3.2 Alle der MIBRAG sonstigen entstehenden Kosten, insbesondere Aufwendungen, Sachverständigenkosten, Verwaltungskosten und -gebühren, die aus und im Zusammenhang mit diesem Gestaltungsvertrag entstehen trägt bzw. übernimmt die MUEG. Kosten die der MUEG entstehen trägt diese selbst.
- 3.3 Sollten für die Zufahrten nach Ziffer 1. und 2. dieses Gestaltungsvertrags Straßen(aus)baubeiträge und andere Abgaben nach KAG und weiterer Nebengesetze von der MIBRAG als Grundstückseigentümerin abgefordert werden, werden diese Beiträge ebenfalls von der MUEG übernommen bzw. erstattet.

4 Entgelt

MIBRAG erhebt in Würdigung der für die Herstellung und Erhaltung der Nutzungsfähigkeit erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung des Grund und Bodens kein Entgelt.

5 Brandbekämpfung

MUEG legt in Abstimmung mit der MIBRAG die Anfahrwege der Werkfeuerwehr und kommunalen Feuerwehren fest. Zur Brandbekämpfung und Gefahrenabwehr wird auf die geschlossene Vereinbarung verwiesen.

6 Haftung/ Freistellung

- 6.1 Schadenersatzansprüche richten sich an den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurden sind.
- 6.2 Die MUEG verpflichtet sich außerdem, die MIBRAG von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter vollumfänglich freizustellen.

7 Naturschutzrechtliche Anforderungen

MUEG versichert MIBRAG, die naturschutzrechtlichen Einvernehmen, die nach Bundes- bzw. Landesgesetz erforderlich sind, vor Maßnahmenbeginn einzuholen und alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die per Einvernehmen oder auf amtlichen Erlass ergehen, zu erfüllen.

Bei Verstößen gegen erteilte Auflagen bzw. die Einvernehmen haftet MUEG allein.

2c

S
JS

Gestaltungsvertrag VEG-NV-01804 über die Zuwegung
zum MUEG-Projekt „Mineralstoffdeponie Profen-Nord“ vom 28. Januar 2015

8 Versicherungen

MUEG schließt eine Betriebshaftpflichtversicherung, eine Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung in einer dem Vorhaben angemessenen Höhe ab. MUEG verpflichtet sich, den vorstehenden Versicherungsschutz dauernd aufrechtzuerhalten und gegenüber der MIBRAG durch Vorlage der Versicherungsbestätigungen des jeweiligen Versicherers kalenderjährlich nachzuweisen.

MUEG hat den Verlust des jeweiligen Versicherungsschutzes sowie das Drohen der Ausschöpfung der jeweiligen Deckungssumme unverzüglich der MIBRAG anzuziegen.

9 Vertragslaufzeit

- 9.1 Dieser Gestaltungsvertrag tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 9.2 Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrags ist ausgeschlossen.

Hieran unberührt bleibt das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn die unternehmerische Tätigkeit der MIBRAG durch die Belange der MUEG be- und verhindert werden und Produktionsstillstand droht.

10 Rechtsnachfolge

Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen nur in Gänze auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung kann und darf nur mit vorheriger Zustimmung (im Weiteren: Einwilligung) des anderen Vertragsteils erfolgen.

Der andere Vertragsteil darf die Einwilligung nur aus wichtigem Grund verweigern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn zum avisierten Rechtsnachfolger hinsichtlich dessen Leistungsfähigkeit in technischer und/ oder finanzieller Hinsicht begründete Bedenken bestehen. Der übertragungswillige Vertragsteil hat dem anderen Vertragsteil jedwede Information und Unterlage zur Beurteilung der vorgenannten Leistungsfähigkeit auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Die Einwilligung bedarf der Schriftform.

11 Gerichtsstandvereinbarung

Ausgenommen eines ausschließlichen Gerichtsstands ist für alle aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten Gerichtsstand der Sitz der MIBRAG.

Z

*S
Tc*

Gestaltungsvertrag VEG-NV-01804 über die Zuwegung
zum MUEG-Projekt „Mineralstoffdeponie Profen-Nord“ vom 28. Januar 2015

12 Sonstige Bestimmungen

- 12.1 Nebenabreden bestehen nicht. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Gleches gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.
- 12.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben. Gleches gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Lageplan 1

Anlage 2 Email vom 26. Januar 2015

Anlage 3 Lageplan 2

30. Jan. 2015

Mitte deutsche
Braunkohlengesellschaft mbH

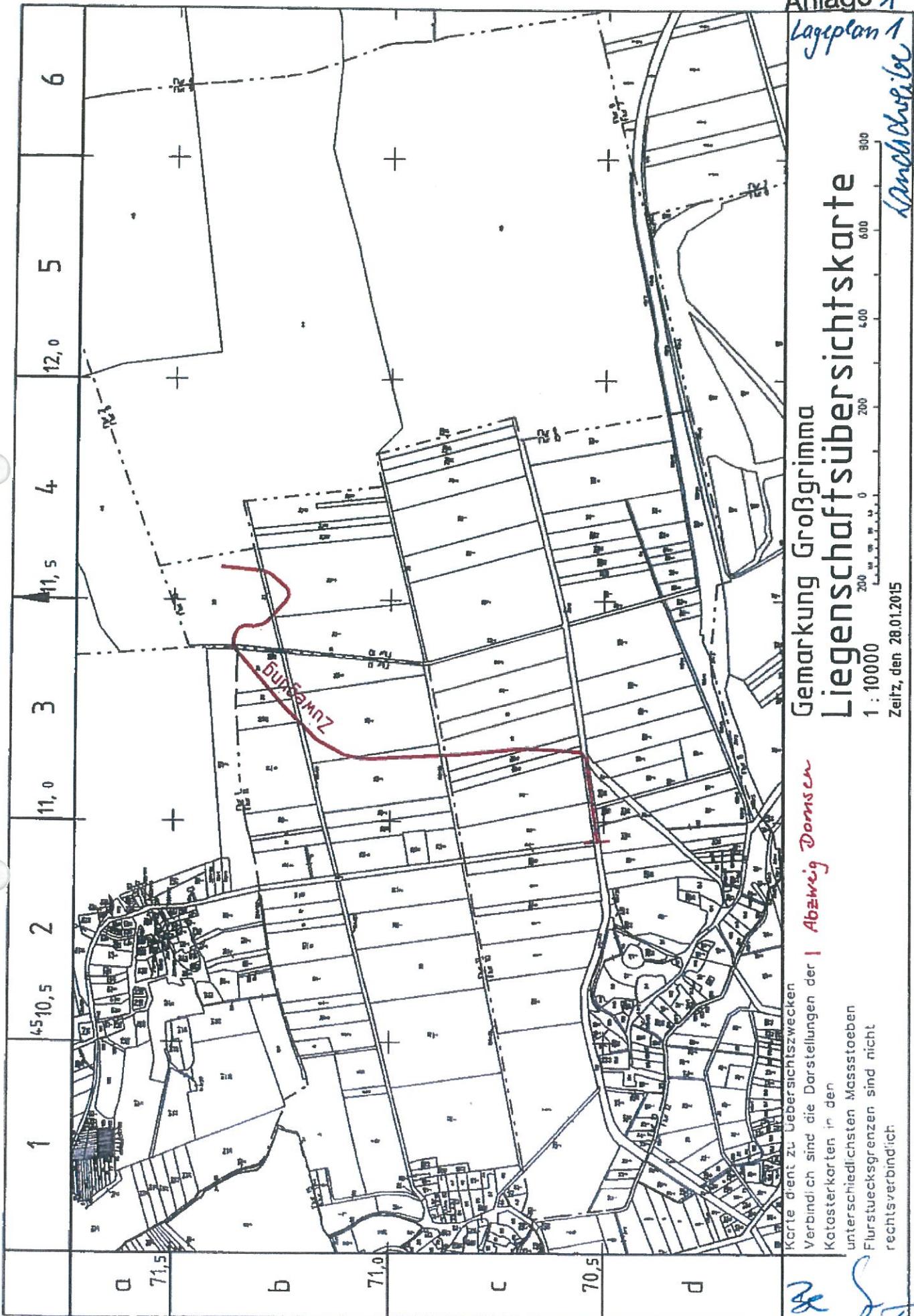
MUEG Mitteldeutsche Umwelt-
und Entsorgung GmbH



Geiseltalstraße 1 · 06242 Braunsbedra
Tel.: (03 46 33) 41-0 · Fax: (03 46 33) 41 261

2c

S. G.



Anlage 2

Bergner,Veronika

Von: Jolas,Peter
Gesendet: Montag, 26. Januar 2015 08:11
An: Bergner,Veronika
Betreff: WG: Gestattungsvertrag Deponie Profen-Nord

Sehr geehrte Frau Bergner,

nachfolgend die Zuarbeit der MUEG zur geplanten Verkehrsbelastung der Zufahrt zur Deponie Profen-Nord.
Zu Rückfragen stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Peter Jolas

Dr. Peter Jolas
Direktor Ingenieurdienste und Umweltschutz

Tel.: 034424 82204
Fax: 03441 684 6582203
E-Mail: Ingenieurdienste@mlbrag.de

Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH
Glück-Auf-Straße 1 / D-06711 Zeitz /

www.mlbrag.de

 SAVE PAPER - THINK BEFORE YOU PRINT

Von: Graf Sandra [<mailto:Sandra.Graf@mueg.de>]
Gesendet: Montag, 26. Januar 2015 07:59
An: Jolas,Peter
Cc: Tauber Hartmut
Betreff: Gestattungsvertrag Deponie Profen-Nord

Sehr geehrter Herr Dr. Jolas,

bezugnehmend auf die Email an Herrn Tauber vom 23.01.15 zur geplanten Verkehrsbelastung, können wir Ihnen mitteilen, dass für den Anlieferverkehr von 250.000 t/a unter Berücksichtigung der LKW-Ladekapazität von 25 t, einem täglichen Anlieferzeitraum von 16 Stunden über 250 Arbeitstage und 8 Stunden über 50 Arbeitsstage im Jahr ein Verkehrsaufkommen von ca. 2 bis 3 LKW/h ermittelt wurde.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Sandra Graf
Projektingenieur

Tel.: 034633 - 41 157
Fax: 034633 - 41 263
Email: Sandra.Graf@mueg.de
Web: www.mueg.de

MUEG Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgung GmbH
Firmensitz: Geiseltalstraße 1, 06242 Braunsbedra
Registergericht: Amtsgericht Stendal HRB 201620
Geschäftsführer: Andreas Gerhardt, Ulf Leistikow

B *S*
VS

Anlage 3 Lageplan 2

Launch Codes

